



Charterversicherung ist kein Luxus

sondern unverzichtbare Sicherheitsmassnahme für jeden verantwortungsvollen Skipper

Thema: Unfallversicherung / Bergskosten / Unfallverhütung

Folgender Fall ereignete sich vor der Küste Mallorcas. Der Katamaran "My Way" legte bei Windstärke 3 - 4 von der Insel Menorca ab, um nach Mallorca zu segeln. Der Wetterbericht meldete, dass gegen Abend mit Auffrischen des Windes aus NW-Richtung bis 7 Bft zu rechnen sei. Da es von Menorca bis Mallorca ca. 35 Seemeilen sind und der Katamaran zwischen 80 und 10 Kn segelte, wurde mit einer Fahrzeit von 4 - 5 Stunden gerechnet. Da man um 10 Uhr abgelegt hatte, rechnete man um 15 Uhr in Mallorca einzulaufen. Nach 3 Stunden hatte allerdings der Wind stark aufgefrischt und um 13.30 Uhr wehte es bereits mit 9 - 10 Bft und es hatte sich eine Welle von 6 - 7 Metern aufgebaut. Der Versuch, in Porto Christo einzulaufen, war wegen der inzwischen hohen Wellen nicht mehr möglich. Der Skipper beschloss, das Manöver abubrechen und den Sturm auf hoher See abzuwettern und die Nacht durchzusegeln. Die Segelfläche wurde auf 4 - 5 qm verkleinert, die Fahrt betrug 10 Kn Plötzlich war die gesamte Stromversorgung zusammengebrochen. Ein Motor war ausgefallen und - wie man etwas später feststellte - war auch der zweite Motor nicht mehr zu starten. Das Schiff war deshalb nur mehr bedingt manövrierfähig. Man setzte einen Mayday-Ruf ab. Nach einiger Zeit erschien ein Suchflugzeug und gab Zeichen.

Ein Rettungshubschrauber kam, um eine Abbergung der Mannschaft aus der Luft vorzunehmen, was aber wegen des hohen Wellenganges und der Gefahr, dass sich das Bergeseil in den Wanten und Staken verhängt, nicht möglich war. Es wurde deshalb ein Seenotkreuzer angefordert, der den Katamaran in den Hafen von Pto. Andraitx schleppete. Glücklicherweise verlief alles ohne Personenschaden.

Die Bergungskosten wurden allerdings dem Skipper in Höhe von € 25.000 in Rechnung gestellt. Der Skipper hatte glücklicherweise bei YACHT-POOL eine Unfallversicherung abgeschlossen, die auch dann leistungspflichtig ist, wenn kein Unfall passiert, aber - wie in

diesem Fall - Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Gefahr eines Unfalles zu vermeiden.

Das Problem war damit aber nicht erledigt. Denn aufgrund der Untersuchung von YACHT-POOL stellte sich heraus, dass das gecharterte Schiff nicht gegen das Charter-Risiko versichert war, obwohl gerade in Spanien für Charterschiffe nicht nur die Pflicht zur Haftpflichtversicherung, sondern auch zur Unfallversicherung besteht.

Der Fall ist bei Gericht anhängig, die Verteidigung des Skippers und die Kosten des Rechtsstreites wurden von YACHT-POOL übernommen, weil auch diese durch die abgeschlossene Unfallversicherung gedeckt sind. Der Prozess, den der Vercharterer in Gang setzte, wurde zwischenzeitlich zur Gänze zugunsten des Skippers entschieden.

Die Unfallversicherung wird von den Skippern vielfach unterschätzt, weil nicht erkannt wird, dass –damit wie dieses Beispiel zeigt – auch die ganze Problematik der Bergelkosten für die Abbergung von verletzten Crewmitgliedern oder – wie in diesem Fall - des ganzen Schiffes gedeckt ist.

Dies decken die herkömmlichen Unfallversicherungen i. d. R. nicht in dem notwendigen Umfang. Wie bei den herkömmlichen Unfallversicherungen überhaupt die Bergelkosten ganz generell in Bezug auf die Gegebenheiten beim Yachtsport bei weitem zu gering sind.

Und da ist ein weiterer Punkt, den der Skipper beachten sollte.

Kommt z.B. der Großbaum über und trifft ein Crewmitglied am Kopf, mit der Folge einer Gehirnblutung und den tragischen weiteren Folgen, dann stellt sich für den Skipper in solchen Fällen die Frage, ob ihn ein Verschulden trifft (weil er z.B. den Großbaum nicht mit einem Bullenstander gesichert hat) oder nicht.

Er muss zur Klärung der Frage zumindest eventuell einen Prozess über sich ergehen lassen, den der Geschädigte selbst oder seine Angehörigen oder seine Krankenversicherung anstreben. Hat er eine Skipper-Haftpflichtversicherung und eine Skipper-Unfallversicherung kann er sich diese Belastung ersparen, denn für den Versicherer, der sowohl das Unfallrisiko als auch das Haftpflichtrisiko versichert hat, ist es unerheblich, ob der Skipper Schuld ist oder nicht. Er muss zahlen entweder aus dem Titel der Haftpflicht (bei Schuld) oder aus dem Titel der Unfallversicherung (denn die gilt immer für alle Crewmitglieder) unabhängig vom Verschulden des Skippers.